

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1997/8/28 3Ob200/97a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Hofmann als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Graf, Dr.Pimmer, Dr.Zechner und Dr.Sailer als weitere Richter in der Rechtssache der betreibenden Partei Sparkasse ***** A*****, vertreten durch Dr.Friedrich Fromherz und Dr.Wolfgang Fromherz, Rechtsanwälte in Linz, wider die verpflichteten Parteien 1. Ing.Rudolf R*****, und 2. Gabriele R*****, wegen S 1,000.000,- s.A. infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der beigetretenen betreibenden Gläubigerin A***** reg.Gen.mBH, ***** vertreten durch Dr.Wolfgang Grogger und Dr.Michele Lehner-Endlicher, Rechtsanwalte in Wien, gegen den Beschlu des Landesgerichtes Wiener Neustadt als Rekursgerichtes vom 7.Mai 1997, GZ 16 R 21/97w-46, den

Beschlu

gefat:

Spruch

Der auerordentliche Revisionsrekurs der beigetretenen betreibenden Partei wird gema§ 78 EO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurckgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).Der auerordentliche Revisionsrekurs der beigetretenen betreibenden Partei wird gema Paragraph 78, EO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurckgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begrundung:

Rechtliche Beurteilung

Die Revisionsrekurswerberin bersieht, da aus der vorliegenden Ausfertigung des Exekutionstitels (Versaumungsurteil) in keiner Weise hervorgeht, in welchem Ausma die einheitlich zugesprochene Forderung durch ihre beiden Hchstbetragshypotheken (jeweils samt Nebengebuhrensicherstellung) gesichert ist. Der von ihr angesprochene Punkt 9. der Schuld- und Pfandbestellungsurkunden fehlt in den vorgelegten (unbeglaubigten) Teilkopien. Gerade die Entscheidung 3 Ob 151/94 (JBl 1995, 256 = ZIK 1995, 95 = JUSZ 1723) zeigt einen einfachen Weg der Herstellung von zur Anmeldung gema § 210 EO geeigneten Originalurkunden auf, der durch dann nicht unzumutbar ist, wenn die Bankkonten nur mehr in Form von Mikrofiches existieren.Die Revisionsrekurswerberin bersieht, da aus der vorliegenden Ausfertigung des Exekutionstitels (Versaumungsurteil) in keiner Weise hervorgeht, in welchem Ausma die einheitlich zugesprochene Forderung durch ihre beiden Hchstbetragshypotheken (jeweils samt Nebengebuhrensicherstellung) gesichert ist. Der von ihr angesprochene Punkt 9. der Schuld- und Pfandbestellungsurkunden fehlt in den vorgelegten (unbeglaubigten) Teilkopien. Gerade die Entscheidung 3 Ob 151/94 (JBl 1995, 256 = ZIK 1995, 95 = JUSZ 1723) zeigt einen einfachen Weg der Herstellung von zur Anmeldung gema Paragraph 210, EO geeigneten Originalurkunden auf, der durch dann nicht unzumutbar ist, wenn die Bankkonten nur mehr in Form von Mikrofiches existieren.

Anmerkung

E47198 03A02007

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0030OB00200.97A.0828.000

Dokumentnummer

JJT_19970828_OGH0002_0030OB00200_97A0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at